

4. Verordnung

zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Schwalm-Eder-Kreis im Regierungsbezirk Kassel – Landschaftsschutzgebiete „Urbach- und Angerbachstal“, „Hinterberger Wiesen“, „Antrefftal“ und „Der Küppel“

vom

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225) in Verbindung mit §§ 21 und 22 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Schwalm-Eder-Kreis im Regierungsbezirk Kassel – Landschaftsschutzgebiete „Urbach- und Angerbachstal“, „Hinterberger Wiesen“, „Antrefftal“ und „Der Küppel“ vom 20. September 1972 (Hessische Allgemeine vom 26. September 1972), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. November 1999 (StAnz. S. 3556) wird im Gemeindegebiet Willingshausen wie folgt geändert:

1. Die Verordnung wird im Bereich der Gemeinde Willingshausen auf Basis der ALK (automatisiertes Liegenschaftskataster) neu abgegrenzt.

Die Flurstücke 46, 47, 20, 49/1 sowie 50 bis 60 der Flur 6, Gemarkung Willingshausen werden ganz oder teilweise aus dem Landschaftsschutzgebiet „Antrefftal“ entlassen.

2. Der Geltungsbereich ist in der Übersichtskarte (Anlage 1, Maßstab 1 : 45.000) dargestellt, die als Bestandteil dieser Verordnung veröffentlicht wird. Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in vier Karten im Maßstab 1 : 5.000 festgelegt (Anlage 2). Die Abgrenzungskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden vom Regierungspräsidium Kassel – Obere Naturschutzbehörde – Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karten befinden sich beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises – Fachbereich: 60.3 Umwelt – Hans-Scholl-Straße 1 – 34576 Homberg-Efze. Die Karten können bei den genannten Behörden von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, den

Regierungspräsidium Kassel

- Obere Naturschutzbehörde -

gez. Weinmeister

Regierungspräsident

Anlage 1

Übersichtskarte zur Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Schwalm-Eder-Kreis im Regierungsbezirk Kassel vom

Maßstab 1 : 45.000

Anlage 2

Blattschnittübersicht, Legende und Abgrenzungskarten zur Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Schwalm-Eder-Kreis im Regierungsbezirk Kassel vom

Maßstab 1 : 5.000